

die sozialistische Produktionsweise in der Landwirtschaft kontinuierlich weiterentwickelt werden kann. Die demokratischen Formen der Leitung zeugen überdies davon, daß die Meliorationsverbände die Interessen der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe vertreten und bestrebt sind, sie mit den gleichlaufenden Interessen der Gesellschaft an der Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit in Übereinstimmung zu bringen.

V

Die Bildung von Meliorationsverbänden ist mit der Entscheidung der Frage verbunden, in welcher Weise sie ihre kooperativen Beziehungen juristisch regeln sollen. Diese Frage kann nur in Abhängigkeit vom Wesen der Verbände beantwortet werden. Entsprechende Regelungen oder Muster können nicht nach Belieben gewählt werden, sie müssen dem sich entwickelnden Wirtschaftsrecht entsprechen und von den bereits ausgearbeiteten Grundsätzen abgeleitet werden.

Die bisher gebildeten Verbände haben sich darauf beschränkt, „Arbeitsgrundsätze“ zu beschließen, deren Inhalt jedoch weit über das hinausgeht, was aufgrund der Bezeichnung zu erwarten wäre. Sie enthalten Regelungen über die Leitung, die Mitgliedschaft, die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Grundsätze für die Koordinierung der Aufgaben innerhalb des Verbandes. Im Bereich der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft werden die Verhältnisse der Kooperationsgemeinschaften und -verbände ebenso wie in der Industrie in Vertragsform gestaltet. Da auch die Meliorationsverbände als Kooperationsform auf Mitgliedschaft beruhende sozialistische Gemeinschaften sind, die keine eigene Rechtspersönlichkeit schaffen, sollte der Vertrag auch hier die geeignete Rechtsform sein, mit deren Hilfe die Mitglieder ihre gegenseitigen Beziehungen regeln.²³

Als Vertragstyp des Wirtschaftsrechts hat die Wissenschaft neuerdings den Organisationsvertrag herausgearbeitet,²⁴ der inhaltlich auch die Zusammenarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung der Produktion umfaßt und deshalb neben den Leistungsvertrag und die Koordinierungsvereinbarung als die Grundvertragstypen gestellt wird, ohne daß bisher eine juristische Regelung erfolgt ist. Die grundlegenden Ziele und Aufgaben des Meliorationsverbandes, eine Konzentration und Spezialisierung der Baukapazitäten und eine koordinierte Leitung des Meliorationswesens, der Wasserwirtschaft und von Betrieben anderer Volkswirtschaftszweige insbesondere bei der Vorbereitung und Durchführung großflächiger komplexer Meliorationsvorhaben zu erreichen, lassen sich mit dem Leistungsvertrag oder der Koordinierungsvereinbarung nicht vollständig erfassen. Deshalb benötigt der Meliorationsverband für die Regelung der gegenseitigen Beziehungen der Mitglieder einen umfassenden Vertrag, der als Kooperations- und Organisationsvertrag bezeichnet werden kann. Die Arbeitsgrundlagen der Meliorationsverbände mit den detaillierten Regelungen sind ihrem Wesen nach geeignet, den Kern derartiger Verträge zu bilden und bieten daher eine geeignete Diskussionsgrundlage. Die Ausarbeitung von Statuten und Satzungen dürfte m. E. für solche Kooperationseinrichtungen vorgesehen werden, die in der Rechtsform der juristischen Person organisiert werden.

23 Vgl. M. Ebel / H. Gold / J. Quellmalz, „Wirtschaftsrechtliche Probleme beim schrittweisen Übergang zu industriemäßigen Leitungsmethoden in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft“, Staat und Recht, 1967, S. 1423.

24 vgl. G. Görner / J. Schubert, „Typisierungsprobleme bei Wirtschaftsverträgen“, Vertragssystem, 1967, S. 431; G. Görner, „Der Organisationsvertrag — ein selbständiger Vertragstyp“, Vertragssystem, 1967, S. 180 ff.